

Richtlinie für die Gewährung von Überbrückungsfinanzierungen im Rahmen des Bundesgesetzes über die Errichtung eines Fonds für eine Überbrückungsfinanzierung für Selbständige Künstlerinnen und Künstler

Fassung vom 30.11.2021

Inhalt

Präambel	3
Rechtsgrundlagen	3
Ziele und Gegenstand der Beihilfe.....	3
Persönliche und sachliche Voraussetzungen der Beihilfenwerberinnen/Beihilfewerber ..	4
Antragsberechtigt für das Antragsjahr 2020	4
Antragsberechtigt für das Antragsjahr 2021	4
Allgemeine Antragsvoraussetzungen	5
Art und Ausmaß der Beihilfe	5
Art der Beihilfe	5
Ausmaß der Beihilfe	6
Ausmaß der Beihilfe für Antragsberechtigte für das Antragsjahr 2020	6
Ausmaß der Beihilfe für Antragsberechtigte für das Antragsjahr 2021	6
Lockdownkompensation November und Dezember 2020	7
Lockdownkompensation Januar und Februar 2021	8
Lockdownkompensation März und April 2021	8
Geltungsdauer	9
Verfahren der Beihilfeabwicklung.....	9
Beihilfeantrag	9
Entscheidungsfindung	11
Zustandekommen des Vertrages	11
Auszahlungsmodus.....	12
Berichtlegung und Kontrollrechte	12
Mitwirkungspflichten	12
Mitteilungspflichten	13
Aufbewahrungs- und Auskunftspflicht	13
Rückforderung.....	13
Datenschutz und Veröffentlichung.....	14
Gerichtsstand.....	15
Inkrafttreten und Laufzeit	15

1 Präambel

Die vorliegende Richtlinie verfolgt das Ziel, Künstlerinnen und Künstlern, die durch die Maßnahmen zur Bekämpfung von COVID-19 besonders betroffen sind, eine Unterstützung zukommen zu lassen, da sie zu den Ersten gehört haben, die von diesen Maßnahmen betroffen waren, und die Einschränkungen ihre Verdienstmöglichkeiten besonders lange schmälern werden.

Selbständige Künstlerinnen und Künstler, die bei der Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen (SVS) versichert sind, können Zuschüsse aus dem mit EUR 150 Mio. dotierten Fonds für eine Überbrückungsfinanzierung (für Künstlerinnen und Künstler) beantragen.

2 Rechtsgrundlagen

Rechtliche Grundlage dieser Richtlinie ist das Bundesgesetz über die Errichtung eines Fonds für eine Überbrückungsfinanzierung für selbständige Künstlerinnen und Künstler (BGBl I Nr. 64/2020 idgF). Ein dem Grunde oder der Höhe nach bestimmter subjektiver Rechtsanspruch auf Gewährung einer Überbrückungsfinanzierung oder ein Kontrahierungszwang wird nicht begründet.

3 Ziele und Gegenstand der Beihilfe

Aus den Mitteln der „Überbrückungsfinanzierung für Künstlerinnen und Künstler“ sind an Künstlerinnen und Künstler, die sich auf Grund des Ausbruchs von COVID-19 in einer wirtschaftlichen Notlage befinden bzw. sich nach wie vor in einer wirtschaftlichen Notlage befinden, Unterstützungsleistungen als privatwirtschaftliche Förderungen zur Abfederung von Einnahmefällen zu gewähren, damit diese in die Lage versetzt werden, ihre Tätigkeit weiterhin auszuüben.

4 Persönliche und sachliche Voraussetzungen der Beihilfenwerberinnen/Beihilfewerber

4.1 Antragsberechtigt für das Antragsjahr 2020

Antragsberechtigt sind Personen, die Kunst und Kultur schaffen, ausüben, vermitteln oder lehren und zum 13. März 2020 gemäß § 2 GSVG als Künstlerinnen und Künstler in der Sozialversicherung der Selbständigen pflichtversichert sind.

Ebenfalls antragsberechtigt sind Personen im Sinne des vorhergehenden Absatzes, die gemäß § 4 Abs. 1 Z 5 GSVG von der Sozialversicherung ausgenommen sind und gemäß § 3 Abs. 1 Z 2 GSVG zum 13. März 2020 freiwillig in der Sozialversicherung versichert sind.

Hat am 13. März 2020 keine Versicherung aufgrund selbstständiger künstlerischer Tätigkeit gemäß den vorstehenden Absätzen bestanden, kann eine Förderung auch gewährt werden, wenn spätestens am 13. Juni 2020 die Anmeldung zur Pflichtversicherung oder freiwilligen Versicherung aufgrund selbstständiger künstlerischer Tätigkeit bei der Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen eingelangt ist.

Ebenfalls umfasst sind Personen, die im Jahr 2018 und/oder 2019 pflichtversichert waren und zum Stichtag 13. März 2020 künstlerisch tätig im Sinne dieser Richtlinie sind.

4.2 Antragsberechtigt für das Antragsjahr 2021

Antragsberechtigt sind Personen, die Kunst und Kultur schaffen, ausüben, vermitteln oder lehren und zum 1. November 2020 gemäß § 2 GSVG als Künstlerinnen und Künstler in der Sozialversicherung der Selbständigen pflichtversichert sind.

Ebenfalls antragsberechtigt sind Personen im Sinne des vorhergehenden Absatzes, die gemäß § 4 Abs. 1 Z 5 GSVG von der Sozialversicherung ausgenommen sind und gemäß § 3 Abs. 1 Z 2 GSVG zum 1. November 2020 freiwillig in der Sozialversicherung versichert sind.

Hat am 1. November 2020 keine Versicherung aufgrund selbstständiger künstlerischer Tätigkeit gemäß den vorstehenden Absätzen bestanden, kann eine Förderung auch

gewährt werden, wenn spätestens am 1. November 2020 die Anmeldung zur Pflichtversicherung oder freiwilligen Versicherung aufgrund selbstständiger künstlerischer Tätigkeit bei der Sozialversicherungsanstalt der Selbstständigen eingelangt ist.

Ebenfalls antragsberechtigt sind Personen, die gemäß Pkt. 4.1. für das Jahr 2020 antragsberechtigt sind, und Personen, die im Jahr 2018 und/oder 2019 pflichtversichert waren und zum Stichtag 1. November 2020 künstlerisch tätig im Sinne dieser Richtlinie sind.

4.3 Allgemeine Antragsvoraussetzungen

Natürliche Personen, die zum Antragszeitpunkt eine Leistung aus der Arbeitslosenversicherung beziehen, sind nicht antragsberechtigt.

Zum Zeitpunkt der Antragstellung sind überdies nachfolgende Punkte kumulativ zu erfüllen:

- a) Hauptwohnsitz in Österreich.
- b) Vorliegen einer durch COVID-19 verursachten wirtschaftlichen Notlage im Sinne eines Unvermögens, die laufenden Kosten (Lebenshaltungs- und Betriebskosten) zu decken oder eine Gefährdung der Weiterführung der künstlerischen Tätigkeit.

5 Art und Ausmaß der Beihilfe

5.1 Art der Beihilfe

Die Beihilfe besteht aus nicht rückzahlbaren Zuschüssen.

5.2 Ausmaß der Beihilfe

5.2.1 Ausmaß der Beihilfe für Antragsberechtigte für das Antragsjahr 2020

Die maximale Beihilfenhöhe beträgt bis 30.06.2021 EUR 10.000,- für Antragstellerinnen/Antragsteller, die die Beihilfevoraussetzungen für das Antragsjahr 2020 erfüllen. Sie wird in Form einer Einmalzahlung gewährt. Bereits positiv entschiedene und ausbezahlte Ansuchen werden auf Antrag bis zu dieser Summe aufgestockt.

Sofern Leistungen aus dem Härtefallfonds gemäß Härtefallfondsgesetz, BGBl. I Nr. 16/2020 bezogen und/oder zugesagt wurden, finden Anrechnungen im Rahmen des gegenständlichen Fonds statt. Derartige Leistungen bzw. Leistungszusagen sind im Zuge der Antragstellungen anzugeben und werden von der maximal möglichen Beihilfenhöhe vor Auszahlung in Abzug gebracht.

5.2.2 Ausmaß der Beihilfe für Antragsberechtigte für das Antragsjahr 2021

Die maximale Beihilfenhöhe beträgt bis 30.06.2021 EUR 6.000,- für Antragstellerinnen/Antragsteller, die die Beihilfevoraussetzungen für die Geltungsdauer dieser Richtlinie erfüllen. Sie wird in Form von zwei Teilzahlungen in gleicher Höhe gewährt.

Die maximale weitere Beihilfenhöhe beträgt von 01.07.2021 bis 31.10.2021 EUR 1.800,- für die Antragstellerinnen/Antragsteller, die die Beihilfevoraussetzungen für die Geltungsdauer dieser Richtlinie erfüllen. Sie wird in Form einer Einmalzahlung gewährt.

Die maximale weitere Beihilfenhöhe beträgt von 01.11.2021 bis 31.12.2021 EUR 2.000,- für die Antragstellerinnen/Antragsteller, die die Beihilfevoraussetzungen für die Geltungsdauer dieser Richtlinie erfüllen. Sie wird in Form einer Einmalzahlung gewährt.

Auf diese Summen wird eine Beihilfe gemäß Pkt. 5.2.1. nicht angerechnet.

Sofern im Jahr 2021 Leistungen aus dem Härtefallfonds gemäß Härtefallfondsgesetz, BGBl. I Nr. 16/2020 bezogen und/oder zugesagt wurden, finden Anrechnungen im Rahmen des gegenständlichen Fonds statt. Derartige Leistungen bzw. Leistungszusagen sind im Zuge der Antragstellungen anzugeben und werden von der maximal möglichen Beihilfenhöhe vor Auszahlung in Abzug gebracht. Ein Antrag auf Beihilfe für den Zeitraum 1.11.2021 – 31.12.2021 ist nicht zulässig, wenn für diesen Zeitraum Zahlungen aus dem Härtefallfonds

geleistet werden. Für diesen Zeitraum finden keine Anrechnungen früherer Beihilfen aus dem Härtefallfonds statt.

5.3 Lockdownkompensation November und Dezember 2020

Zum Ausgleich von finanziellen Nachteilen, die den antragsberechtigten Personen gemäß Punkt 4. im Zusammenhang mit der 1. und 2. COVID 19-Schutzmaßnahmenverordnung und der COVID-19-Notmaßnahmenverordnung entstehen, wird auf Antrag im Jahr 2021 bis 30.06.2021 ein einmaliger Zuschuss in Höhe von insgesamt EUR 2.000,- für November 2020 und Dezember 2020 gewährt. Wurde der Zuschuss bereits auf Grund eines 2020 gestellten Antrags gewährt, kann keine neuerliche Auszahlung erfolgen. Eine Anrechnung von aus dem Härtefallfonds gewährten Zuschüssen auf diesen Zuschuss findet nicht statt.

Ein Zuschuss gemäß der Verordnung des Bundesministers für Finanzen gemäß § 3b Abs. 3 des ABBAG-Gesetzes betreffend Richtlinien über die Gewährung eines Lockdown-Umsatzersatzes II für vom Lockdown indirekt erheblich be-troffene Unternehmen (VO Lockdown-Umsatzersatz II, BGBl II Nr. 71/2021) für die Monate November 2020 oder Dezember 2020 ist auf diesen Zuschuss anzurechnen.

Der Anspruch besteht nur, sofern kein Anspruch auf Lockdown-Umsatzersatz gemäß den Verordnungen des Bundesministers für Finanzen gemäß § 3b Abs. 3 des ABBAG-Gesetzes betreffend Richtlinien über die Gewährung eines Lockdown-Umsatzersatzes durch die COVID-19 Finanzierungsagentur des Bundes GmbH (COFAG) (VO Lockdown-Umsatzersatz, BGBl II 467/2020 und BGBl. II Nr. 503/2020 sowie 3. VO Lockdown-Umsatzersatz, BGBl. II Nr. 567/2020) für die Monate November 2020 oder Dezember 2020 geltend gemacht wurde.

Der Anspruch besteht nur, sofern kein Anspruch auf Ausfallsbonus gemäß der Verordnung des Bundesministers für Finanzen gemäß § 3b Abs. 3 des ABBAG-Gesetzes betreffend Richtlinien über die Gewährung eines Ausfallbonus durch die COVID-19 Finanzierungsagentur des Bundes GmbH (COFAG) (BGBl II Nr. 74/2021) für die Monate November 2020 oder Dezember 2020 geltend gemacht wurde.

Der Anspruch besteht nur, sofern kein Anspruch auf Fixkostenzuschuss gemäß der Verordnung des Bundesministers für Finanzen gemäß § 3b Abs. 3 des ABBAG-Gesetzes betreffend Richtlinien über die Gewährung eines begrenzten Fixkostenzuschusses bis EUR

800.000 durch die COVID-19 Finanzierungsagentur des Bundes GmbH (COFAG) (BGBl II Nr. 497/2020) für die Betrachtungszeiträume November 2020 oder Dezember 2020 geltend gemacht wurde.

5.4 Lockdownkompensation Januar und Februar 2021

Zum Ausgleich von finanziellen Nachteilen, die den antragsberechtigten Personen gemäß Punkt 4. im Zusammenhang mit der 2., 3. und 4. COVID-19-Notmaßnahmenverordnung sowie der 3. und 4. COVID-19- Schutzmaßnahmenverordnung entstehen, wird auf Antrag im Jahr 2021 bis 30.06.2021 ein einmaliger Zuschuss in Höhe von insgesamt EUR 1.000,- für Jänner 2021 und Februar 2021 gewährt. Eine Anrechnung von im Härtefallfonds gewährten Zuschüssen auf diesen Zuschuss findet nicht statt.

Der Anspruch besteht nur, sofern kein Anspruch auf Ausfallsbonus gemäß der Verordnung des Bundesministers für Finanzen gemäß § 3b Abs. 3 des ABBAG-Gesetzes betreffend Richtlinien über die Gewährung eines Ausfallbonus durch die COVID-19 Finanzierungsagentur des Bundes GmbH (COFAG) (BGBl II Nr. 74/2021) für die Monate Jänner 2021 oder Februar 2021 geltend gemacht wurde.

Der Anspruch besteht nur, sofern kein Anspruch auf Fixkostenzuschuss gemäß der Verordnung des Bundesministers für Finanzen gemäß § 3b Abs. 3 des ABBAG-Gesetzes betreffend Richtlinien über die Gewährung eines begrenzten Fixkostenzuschusses bis EUR 800.000 durch die COVID-19 Finanzierungsagentur des Bundes GmbH (COFAG) (BGBl II Nr. 497/2020) für die Betrachtungszeiträume Jänner 2021 oder Februar 2021 geltend gemacht wurde.

5.5 Lockdownkompensation März und April 2021

Zum Ausgleich von finanziellen Nachteilen, die den antragsberechtigten Personen gemäß Punkt 4. im Zusammenhang mit der 4. COVID-19- Schutzmaßnahmenverordnung entstehen, wird auf Antrag ab 1. April 2021 bis 30.06.2021 ein einmaliger Zuschuss in Höhe von insgesamt EUR 1.000,- für März 2021 und April 2021 gewährt. Eine Anrechnung von im Härtefallfonds gewährten Zuschüssen auf diesen Zuschuss findet nicht statt.

Der Anspruch besteht nur, sofern kein Anspruch auf Ausfallsbonus gemäß der Verordnung des Bundesministers für Finanzen gemäß § 3b Abs. 3 des ABBAG-Gesetzes betreffend Richtlinien über die Gewährung eines Ausfallbonus durch die COVID-19 Finanzierungsagentur des Bundes GmbH (COFAG) (BGBl II Nr. 74/2021) für die Monate März 2021 oder April 2021 geltend gemacht wurde.

Der Anspruch besteht nur, sofern kein Anspruch auf Fixkostenzuschuss gemäß der Verordnung des Bundesministers für Finanzen gemäß § 3b Abs. 3 des ABBAG-Gesetzes betreffend Richtlinien über die Gewährung eines begrenzten Fixkostenzuschusses bis EUR 800.000 durch die COVID-19 Finanzierungsagentur des Bundes GmbH (COFAG) (BGBl II Nr. 497/2020) für die Betrachtungszeiträume März 2021 oder April 2021 geltend gemacht wurde.

5.6 Geltungsdauer

Anträge sind ab 06.12.2021 vorbehaltlich einer budgetären Deckung bis längstens 31.01.2022 möglich.

6 Verfahren der Beihilfeabwicklung

6.1 Beihilfeantrag

Die Abwicklung der Förderung erfolgt über die Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen (SVS).

Für die Beantragung der Unterstützungsleistung ist das Antragsformular der SVS zu verwenden und vollständig auszufüllen.

Durch Unterfertigung des jeweiligen Formblatts wird die Richtlinie, die Grundlage für die Entscheidung und auf der Website des Fonds veröffentlicht ist, in der jeweils aktuellen Fassung zum Zeitpunkt der Antragstellung anerkannt. Der Antrag hat jedenfalls folgende Daten zu enthalten:

- Namen, Adresse und Sozialversicherungsnummer der Antragstellerin/des Antragstellers
- Angabe zur selbständigen künstlerischen Tätigkeit
- Erklärung der durch COVID-19 verursachten wirtschaftlichen Notlage
- Höhe der bislang erhaltenen und/oder zugesagten Unterstützung aus dem Härtefallfonds
- Erklärung, dass der die Antragstellerin/Antragsteller zur Kenntnis nimmt, dass der ihr/ihm gewährte Zuschuss in der Transparenzdatenbank erfasst wird.
- Bankverbindung der Antragstellerin/des Antragstellers

Die Antragstellerin/der Antragsteller hat zu bestätigen, dass

- c) die Beihilfenvoraussetzungen nach Punkt 4. dieser Richtlinie erfüllt sind
- d) alle aus der Richtlinie geltenden Verpflichtungen übernommen werden
- e) über ihn oder geschäftsführende beziehungsweise verwaltungsstrafrechtlich verantwortliche Organe in Ausübung ihrer Organfunktion keine Geldstrafe oder ersatzweise ausgesprochene Freiheitsstrafe aufgrund einer im Betrachtungszeitraum begangenen Verwaltungsübertretung gemäß § 8 Abs. 3 des Bundesgesetzes betreffend vorläufige Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 (COVID-19-Maßnahmengesetz – COVID-19-MG), BGBl. I Nr. 12/2020, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 104/2020, oder aufgrund wiederholter (mindestens zwei), durch die Unterlassung von Einlasskontrollen im Betrachtungszeitraum begangener Verwaltungsübertretungen gemäß § 8 Abs. 4 COVID-19-MG rechtskräftig verhängt wurde und
- f) alle Angaben vollständig, richtig und nachweisbar sind.

Für die Beihilfe von EUR 2.000,- ab 06.12.2021 ist ein Antrag erforderlich.

Die Antragstellerin/der Antragsteller verpflichtet sich, alle tauglichen Dokumente zur Feststellung des Sachverhaltes auf Anforderung vorzulegen. Der Beihilfeantrag ist von der Antragstellerin/vom Antragsteller unter Abgabe einer eidesstattlichen Erklärung zu bestätigen und zu unterfertigen. Soweit erforderlich ist die Identität der/des Unterfertigenden von dieser/diesem in geeigneter Weise nachzuweisen (z.B. Reisepass, Personalausweis, Führerschein oder Handy-Signatur). Die Antragstellerin/der Antragsteller nimmt zur Kenntnis, dass Falschangaben strafrechtliche Folgen nach sich ziehen.

Weiters verpflichtet sich der Antragsteller zur Mitteilung von Strafen im Sinne von lit. c) aufgrund einer im Betrachtungszeitraum begangenen Verwaltungsübertretung gemäß § 8 Abs. 3 COVID-19-MG oder aufgrund von mehrfachen (mindestens zwei) Verwaltungsübertretungen, die im Betrachtungszeitraum durch die Unterlassung von Einlasskontrollen begangenen Verwaltungsübertretungen gemäß § 8 Abs. 4 COVID-19-MG rechtskräftig über ihn verhängt werden an die SVS. Er verpflichtet sich weiters, die Beihilfe in diesem Fall an die SVS zurückzuzahlen

6.2 Entscheidungsfindung

Beihilfeanträge werden hinsichtlich der Erfüllung der Voraussetzungen gemäß dieser Richtlinie auf Vollständigkeit, Richtigkeit auf Basis der Angaben der Antragstellerinnen/Antragsteller und Plausibilität geprüft.

Ist eine Person zu den in Pkt. 4 genannten Stichtagen künstlerisch tätig im Sinne von Pkt. 4, wird aber in der SVS nicht als Künstlerin/Künstler geführt, überprüft die SVS die Angaben der Antragstellerin/des Antragstellers und führt gegebenenfalls eine amtswegige Berichtigung durch. Die SVS kann zu diesem Zweck, Informationen oder Bestätigungen vom BMKÖS, dem Künstler-Sozialversicherungsfonds (KSVF) oder anderen hierfür in Betracht kommenden Stellen einholen.

Entscheidungen über Beihilfeanträge werden im Namen und auf Rechnung des Bundes getroffen.

6.3 Zustandekommen des Vertrages

Wenn dem Beihilfeantrag entsprochen wird, kommt der Vertrag mit Zustellung der schriftlichen Zusage an die Antragstellerin/den Antragsteller zustande. Entspricht die Zusage nicht dem Antrag, so entsteht der Vertrag entsprechend dem Inhalt der Beihilfezusage mit Einlangen der schriftlichen Zusage bei der Antragstellerin/dem Antragsteller.

Mündliche Abreden sind nicht wirksam, Änderungen oder Ergänzungen der Vereinbarung bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Die Richtlinie und

Vertragsbedingungen sind durch Unterschrift ohne Vorbehalte oder Einschränkungen zu akzeptieren.

Alle Leistungen auf Basis dieser Richtlinie erfolgen aufgrund eines privatrechtlichen Rechtsgeschäfts.

Auf Leistungen besteht kein bei Gerichten oder Verwaltungsbehörden durchsetzbarer Rechtsanspruch.

Die Gewährung der Beihilfe erfolgt nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Budgetmittel.

6.4 Auszahlungsmodus

Die einmalige Auszahlung erfolgt nach Abschluss der Beihilfezusage. Es müssen die in dieser Richtlinie festgelegten Voraussetzungen für die Beihilfegewährung vorliegen.

Die gewährten Beihilfen werden grundsätzlich unbar entsprechend der Zusage der SVS auf die im Formular angeführte Kontoverbindung ausbezahlt.

Eine Abtretung, Anweisung, Verpfändung oder eine sonstige Verfügung der Ansprüche aus der zugesagten Beihilfe ist nicht zulässig.

6.5 Berichtlegung und Kontrollrechte

6.5.1 Mitwirkungspflichten

Die Antragstellerin/Der Antragsteller hat zur Feststellung des maßgeblichen Sachverhaltes beizutragen und die hierfür erforderlichen Unterlagen auf Verlangen unter Setzung einer angemessenen Frist vorzulegen.

Unter anderem hat die Antragstellerin/der Antragsteller eidesstattlich zu erklären, dass sie/er sich in einer wirtschaftlichen Notlage befindet oder die Fortführung ihrer/seiner künstlerischen Tätigkeit gefährdet ist bzw. nach wie vor eine wirtschaftliche Notlage

besteht, dahingehend, dass die laufenden Lebenshaltungs- und Betriebskosten nicht gedeckt werden können oder die Weiterführung der künstlerischen Tätigkeit gefährdet ist.

Weiters hat die Antragstellerin/der Antragsteller zu erklären, dass er/sie per 01.11.2021 künstlerisch tätig ist.

Die SVS ist zur Sicherstellung der Vollständigkeit des Ansuchens und zur Kontrolle berechtigt, Nachweise einzufordern.

Sofern die Antragstellerin/der Antragsteller der Aufforderung, Unterlagen nachzureichen, innerhalb der vorgegebenen Frist nicht oder nur teilweise nachkommt, gilt das Ansuchen als zurückgezogen.

Hiervon unberührt bleibt die Möglichkeit der Abgabenbehörden, nachträgliche Überprüfungen von Zuschüssen nach diesen Richtlinien gemäß den nach den Bestimmungen des COVID-19-Förderungsprüfungsgesetzes (CFPG), BGBl. I Nr. 44/2020 in der Fassung BGBl. I Nr. 96/2020, durchzuführen.

6.5.2 Mitteilungspflichten

Die Antragstellerin/Der Antragsteller hat Änderungen der für die Entscheidung relevanten Verhältnisse unverzüglich und auf eigene Initiative dem Fonds schriftlich mitzuteilen.

6.5.3 Aufbewahrungs- und Auskunftspflicht

Die Beihilfenbezieherin/Der Beihilfenbezieher hat alle zur Überprüfung der Gewährung der Beihilfe notwendigen Aufzeichnungen zu führen und sieben Jahre, beginnend mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Vertrag zustande gekommen ist, aufzubewahren.

6.5.4 Rückforderung

Beihilfen sind bei Einhaltung der entsprechenden Vereinbarungen mit dem Fonds sowie der gegenständlichen Richtlinie nicht rückzahlbar.

Bereits ausbezahlte Beihilfen sind unverzüglich zurückzuzahlen, wenn sie aufgrund bewusst unrichtiger Angaben der Beihilfenwerberin/des Beihilfenwerbers gewährt wurden.

Sofern eine schriftliche, entsprechend befristete und den ausdrücklichen Hinweis auf die Rechtsfolge enthaltende Mahnung bezüglich der Rückzahlung der Beihilfe erfolglos geblieben ist, ist für den dadurch entstandenen Verwaltungsaufwand zuzüglich zur Rückzahlung der gewährten Beihilfe ein Kostenersatz von 15 % dieser Beihilfe zu zahlen.

Die Beihilfe ist zurückzuzahlen, wenn vorgesehene Kontrollmaßnahmen be- oder verhindert werden.

Die Beihilfe ist zurückzahlen, wenn von der Beihilfenempfängerin/vom Beihilfenempfänger das Abtretungs-, Anweisungs-, Verpfändungs- und sonstige Verfügungsverbot nicht eingehalten wurde.

Wenn im Antragsjahr 2020 oder im Antragsjahr 2021 Einkünfte vor Steuern in Höhe der jährlichen Höchstbeitragsgrundlage erwirtschaftet werden, ist der Zuschuss durch die SVS zurückzufordern. Grundlage dafür ist der rechtskräftige Einkommensteuerbescheid der zuständigen Abgabenbehörde des Bundes, die der SVS für die Berechnung der Beitragsvorschreibung zu übermitteln ist.

7 Datenschutz und Veröffentlichung

Die Antragstellerin/Der Antragsteller stimmt der Verarbeitung und Verwendung ihrer/seiner personenbezogenen Daten durch die SVS zu, insbesondere der Weitergabe an andere öffentliche Stellen, die Unterstützung im Zusammenhang mit dem Ausbruch von COVID-19 gewähren, um eine Überprüfung der Voraussetzungen für die Unterstützung zu ermöglichen. Widerruft die Antragstellerin/der Antragsteller diese Zustimmung, hat sie/er die von der SVS geforderten Nachweise selbst zu erbringen. Tut sie/er dies nicht, ist die SVS berechtigt, die Unterstützung zurück zu fordern.

Die Antragstellerin/Der Antragsteller bestätigt mit dem Ansuchen auf Beihilfe im Sinne der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (DSGVO) sowie des durch das Datenschutz- Anpassungsgesetz novellierten Datenschutzgesetzes idgF ausdrücklich, dass soweit im Zusammenhang mit der Anbahnung, Abwicklung und Kontrolle der Beihilfe personenbezogene Daten Dritter, die die Antragstellerin/der

Antragsteller hierzu heranzieht, erforderlich sind, von diesen zu dieser Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten die Einwilligung erteilt wurde.

Hat ein Antragsteller bei der COFAG einen Antrag auf Gewährung von Umsatzeratz oder Ausfallbonus gestellt, hat die SVS der COFAG auf deren begründete Anfrage zur Erfüllung europarechtlicher oder nationaler haushaltsrechtlicher und förderrechtlicher Vorgaben im Zuge der Gewährung von Förderanträgen, insbesondere der Prüfung beihilferechtlicher Obergrenzen und der Vermeidung unerwünschter Mehrfachförderungen sowie des Fördermissbrauchs, Auskünfte über die Höhe von Lockdownkompensationen gemäß Punkt 5.3 und 5.4. sowie erforderlichenfalls weitere damit im Zusammenhang stehende Informationen zu erteilen. Dabei ist auf die Prinzipien der Zweckbindung und der Datenminimierung zu achten.

Die Beihilfewerberin/Der Beihilfewerber ist sowohl im Beihilfeansuchen als auch im Beihilfevertrag zur Kenntnis zu bringen, dass die SVS als Verantwortliche berechtigt ist, Transparenzportalabfragen gemäß § 32 Abs. 5 TDBG 2012 durchzuführen, dies jeweils ausschließlich für Zwecke des Abschlusses und der Abwicklung des Beihilfevertrages und für Kontrollzwecke und soweit nicht für die Wahrnehmung sonstiger Aufgaben des Fonds.

8 Gerichtsstand

Für Rechtsstreitigkeiten aus dem Unterstützungsvertrag werden die für 1010 Wien sachlich in Betracht kommenden Gerichte als zuständig vereinbart. Es gilt ausschließlich österreichisches Recht.

9 Inkrafttreten und Laufzeit

Die vorliegende Richtlinie tritt mit 06.12.2021 in Kraft und gilt bis 31.01.2022. Die Übermittlung und Verarbeitung der Daten ist in dieser Zeit nur insofern zulässig, soweit sie zum Zweck der Prüfung der Richtigkeit der Angaben der Beihilfewerberin/des Beihilfewerbers im Rahmen gegenständlichen Beihilfenregimes verhältnismäßig und unbedingt notwendig ist.

Nach Ablauf dieses Zeitraums ist die vorliegende Richtlinie nur mehr auf Beihilfeverträge anzuwenden, die auf Basis dieser Rechtsgrundlage abgeschlossen wurden.